

Der Bundesfinanzausschuss hat für Fahrten ab dem 01.02.2026 folgendes Verfahren für die Erstattungen von Fahrtkosten beschlossen:

- (1) Es werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet, wenn die Fahrkarten bis 4 Wochen vor der Reise gebucht wurden und das günstigste Angebot gewählt wurde.
- (2) Für alle Fahrten, die später als 4 Wochen vor der Reise gebucht wurden, werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu einem Maximalbetrag erstattet.
- (3) Der Maximalbetrag berechnet sich wie folgt:
 - a. Der Maximalbetrag richtet sich nach der Strecke zwischen Start und Ziel laut Fahrkarte, die Länge der Strecke wird anhand der Autoroute in Kilometern berechnet.
 - b. Für alle Strecken bis 50 Kilometer liegt der Maximalbetrag bei 11€, für jeden weiteren Kilometer erhöht sich der Maximalbetrag um 0,15€.
 - c. Es wird nicht mehr als 100€ pro Strecke erstattet.
 - d. Fahrtkosten für Tickets, die mit einer Bahncard 50 bei der Deutschen Bahn gebucht wurden, werden in voller Höhe erstattet.
- (4) Grundsätzlich sind nur Tickets der 2.Klasse erstattungsfähig.
- (5) Der Bundesvorstand ist angehalten, den Beginn und das Ende einer Veranstaltung möglichst früh, spätestens vier Wochen im Voraus anzukündigen.
- (6) Insbesondere für unzumutbare finanzielle und/oder zeitliche Belastungen können Anspruchsberechtigte die vollständige Erstattung der Fahrtkosten beantragen. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Bundesvorstand. Bei Menschen mit Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet.
- (7) Die weiteren Regelungen der Finanzordnung bleiben unberührt.